



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-8272-002038

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.03.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Passus "als alleiniger Versicherungsnehmer" des Fünften Buches Sozialgesetzbuch § 229 Abs. 1 Nr. 5 ersatzlos zu streichen.

Begründet wird dies im Wesentlichen mit einer Vielzahl von Fällen, in denen Lebensversicherungen als Direktversicherungen von Arbeitnehmern nach dem Ausscheiden aus den Diensten des Arbeitgebers mit eigenen Beitragszahlungen aus bereits der Krankenversicherungspflicht unterliegendem Einkommen weitergeführt würden, wodurch eine unnötige finanzielle Mehrfachbelastung für den Versicherungsnehmer entstehe.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weiteren Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Zu den Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde. Es gingen 68 Mitzeichnungen sowie ein Diskussionsbeitrag ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit wie folgt dar:

Bei der mit der Petition angesprochenen Leistung handelt es sich vermutlich um einen sogenannten Versorgungsbezug nach § 229 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Dieser unterliegt bereits seit 1983 der Beitragspflicht. Die Erhebung des vollen



Beitragssatzes geht auf eine im Jahr 2003 mit dem GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) beschlossene Änderung zurück.

Nach der ständigen Rechtsprechung sind Leistungen der betrieblichen Altersversorgung auch dann beitragspflichtig in der GKV, wenn diese ausschließlich auf eigenen Beitragszahlungen des Versicherten beruhen. Mit einer gesetzlichen Änderung durch das Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz [GKV-VEG]) vom 11. Dezember 2018 wurde klargestellt, dass entscheidend ist, wer Versicherungsnehmerin/Versicherungsnehmer ist bzw. war (siehe BVerfG, Beschluss vom 23. März 2017 - 1 BvR 631/15; BVerfG, Beschluss vom 14. April 2011 - 1 BvR 2123/08; BVerfG, Beschluss vom 28. September 2010 - 1 BvR 1660/08; BVerfG, Beschluss vom 6. September 2010 - 1 BvR 739/08).

So dürfen Leistungen nicht mit Krankenkassenbeiträgen belastet werden, die auf Beiträgen beruhen, die eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer nach Beendigung ihrer/seiner Erwerbstätigkeit auf den Versicherungsvertrag unter Einrücken in die Stellung der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers eingezahlt hat (vgl. § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch). Mit der Änderung wird die Rechtsprechung des BVerfG zur Abgrenzung der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung von Leistungen, die die/der Versicherte nachdem Ende des Arbeitsverhältnisses privat weiter aufgebaut hat, nachvollzogen und gesetzlich festgeschrieben.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.